

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

15.

25.) M a n d a t,

den statistischen Verein für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 11ten April 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben Uns demogen gefunden, dem, nach Maßgabe der sub O. angefügten Grundzüge, constituirten Vereine für vaterländische Staatskunde die nachgesuchte Bestätigung, nebst der Erlaubniß, ein Vereins-Siegel mit der Aufschrift: „Statistischer Verein für das Königreich Sachsen“ führen zu dürfen, zu ertheilen; und wollen, daß dieser Verein von sämmtlichen obern Behörden des Landes mit den Notizen, welche nur auf amtlichem Wege zu erlangen, und zu Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich sind, gehörig unterstützt werde.

Der Verein hat seine desfalligen Anlangen jedesmal an die betreffenden obern Landesbehörden zu bringen; sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute aber, so wie alle Obvorgesetzten sind hierdurch angewiesen, alles dasjenige, was, Unserer obigen Intention gemäß, zur Mittheilung an den erwähnten Verein sich eignen dürfte, zu diesem Behufe, auf Erfordern, oder auch, nach Befinden, unaufgefordert an die vorgezeichneten Behörden einzusenden.